



**Louis Kreger**

Steuerberater, Partner

ETL Breiler & Schnabl GmbH

Wiesbaden

# Familiengesellschaften

Vermögen sichern. Nachfolge gestalten. Steuern planen.

# Agenda

- Was ist eine Familiengesellschaft?
- Hauptziele
- Welche Steuerarten spielen eine Rolle?
- Fallstudie 1 – Immobilien
- Fallstudie 2 – Nießbrauch
- Fallstudie 3 – Übertragung von Betriebsvermögen
- Fallstudie 4 – Familieninterne Rollenverteilung
- Fallstudie 5 – Holdingstrukturen
- Fazit





Hauptziele

# Hauptziele einer Familiengesellschaft

- Vermögen in einer Struktur halten
- Bruchteilseigentum und Zersplitterung vermeiden
- Nachfolge zu Lebzeiten vorbereiten
- Kontrolle bei der älteren Generation halten
- Kinder je nach Rolle unterschiedlich einbinden
- steuerlich relevante Übertragungen planbarer machen



Steuer-  
arten

# Welche Steuerarten spielen eine Rolle?

- **Schenkungssteuer / Erbschaftsteuer** bei unentgeltlicher Übertragung von Anteilen
- **Grunderwerbsteuer** bei Einbringung von Immobilien
- **Einkommensteuer** bei laufender Gewinnzurechnung in Personengesellschaften
- **Körperschaftsteuer** bei Holding-Strukturen mit GmbH-Beteiligungen
- **Bewertungsrecht** als Grundlage für Schenkung- und Erbschaftsteuer, sowie Grunderwerbsteuer

A photograph of a traditional blue house with a thatched roof. The house has a prominent front door with a decorative panel and several windows with white frames and blue shutters. A wooden bench is placed in front of the house. The scene is set in a grassy area with trees and bushes in the background. A semi-transparent circular graphic is overlaid on the right side of the image.

# Fallstudie Immobilien

# Fallstudie 1 – Immobilien in der Familien-KG

## Ausgangslage und Ziel

- Eltern halten mehrere vermietete Immobilien im Privatvermögen (älter als 10 Jahre)
- spätere Verteilung auf Kinder soll vorbereitet werden
- Die Kinder sollen Gesellschaftsanteile statt Miteigentumsanteile an jeder einzelnen Immobilie erhalten.
- Verwaltung soll in einer Hand bleiben
- spätere Anteilsschenkungen sollen leichter möglich sein

# Fallstudie 1 – Immobilien in der Familien-KG

## Einkommensteuer

- vermögensverwaltende Personengesellschaft → Bruchteilsbetrachtung
- Wirtschaftsgüter werden den Gesellschaftern anteilig zugerechnet
- kein vollständiger steuerlicher Rechtsträgerwechsel, soweit die Beteiligung wirtschaftlich erhalten bleibt
- im Hauptfall: Immobilien seit mehr als 10 Jahren gehalten
- Folge: ein etwaiger anteiliger Veräußerungsgewinn ist regelmäßig nicht mehr steuerpflichtig

# Fallstudie 1 – Immobilien in der Familien-KG

## **Einkommensteuer - Exkurs: Immobilie noch keine 10 Jahre gehalten**

- gleiche anteilige Zurechnung innerhalb der Familien-KG
- steuerlich relevant ist der Anteil, der künftig anderen Gesellschaftern zugerechnet wird
- innerhalb der 10-Jahresfrist kann dieser Anteil steuerpflichtig sein
- werden Schulden mitübertragen, kann ein Teil der Einbringung steuerlich als Verkauf gelten

# Fallstudie 1 – Immobilien in der Familien-KG

## **Einkommensteuer - Exkurs: Immobilie noch keine 10 Jahre gehalten**

- Beispiel:
- Vater bisher 100 Prozent Eigentümer
- nach Einbringung: Vater 60 Prozent, Kinder 40 Prozent
  - 60 Prozent bleiben ihm steuerlich zugerechnet
  - für die 40 Prozent ist ein steuerlicher Übertragungsvorgang zu prüfen.
  - innerhalb der 10-Jahresfrist kann insoweit Einkommensteuer auf einen Veräußerungsgewinn entstehen

# Fallstudie 1 – Immobilien in der Familien-KG

## **Grunderwerbsteuer**

- Einbringung der Immobilie durch die Eltern in die Familien-KG
- steuerfrei bei Quotenkongruenz -> soweit Beteiligung an der KG der bisherigen Eigentumsquote entspricht
- grundsätzlich nicht begünstigt, wenn Kinder schon Mitgesellschafter sind und vorher nicht Miteigentümer am Grundstück waren
- Folge: grundsätzlich Grunderwerbsteuer auf den nicht begünstigten Teil
- Bei Übertragungen zwischen Verwandten in gerader Linie kann ergänzend eine Steuerbefreiung greifen.

# Fallstudie 1 – Immobilien in der Familien-KG

## Grunderwerbsteuer – zwei 10-Jahres-Fristen zu beachten!

### Erste 10-Jahres-Frist:

- Befreiung bei Einbringung entfällt rückwirkend, soweit Quotenminderung des Veräußerers an der KG
- bei unentgeltlicher Übertragung innerhalb der privilegierten Familienkonstellation kann die Frist auf das Kind übergehen, wenn eine Steuerumgehung objektiv ausgeschlossen ist (Beispiel teilweise Anteilsübertragung auf beteiligtes Kind).

### Zweite 10-Jahres-Frist:

- Änderung am Gesellschafterbestand
- mindestens 90 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen gehen auf neue Gesellschafter über
- gilt als neues Rechtsgeschäft – es kann erneut Grunderwerbsteuer anfallen
- Steuerbefreiung aber beispielsweise bei Schenkung unter Lebenden

# Fallstudie 1 – Immobilien in der Familien-KG

## Schenkungssteuer

- Schenkungssteuer entsteht durch die unentgeltliche Übertragung von KG-Anteilen
- Kinder: 400.000 Euro Freibetrag je Elternteil
- Ehegatte/Lebenspartner: 500.000 Euro Freibetrag
- Enkel: 200.000 Euro Freibetrag
- frühere Erwerbe innerhalb von **10 Jahren** werden zusammengerechnet

# Fallstudie 1 – Immobilien in der Familien-KG

## Schenkungsteuer - Beispiel

- Sachverhalt: 2 Eltern, 2 Kinder, Wert der Familien-KG beträgt 2,4 Mio. Euro

## Übertragung

- Vater → Kind 1: 400.000 Euro
- Mutter → Kind 1: 400.000 Euro
- Vater → Kind 2: 400.000 Euro
- Mutter → Kind 2: 400.000 Euro
- bis zu 1,6 Mio. Euro im ersten Schritt grundsätzlich steuerfrei
- erneute Nutzung der Freibeträge grundsätzlich nach 10 Jahren

# Fallstudie 1 – Immobilien in der Familien-KG

## Schenkungsteuer - Beispiel

- entscheidend ist nicht die Höhe der prozentualen Beteiligung
- entscheidend ist der steuerliche Wert des übertragenen Anteils
- Schenkungsteuergesetz verweist auf das Bewertungsgesetz
- bei Immobiliengesellschaften spielen gesondert festgestellte Grundbesitzwerte mit hinein



Fallstudie  
Nießbrauch

## Fallstudie 2 - Nießbrauch

- Übertragung des Vermögens
- Nutzung oder Erträge bleiben ganz oder teilweise beim Übergeber
- wird genutzt, um Vermögen früh zu übertragen und trotzdem die Versorgung aus den laufenden Erträgen zu sichern
- Es wird zwischen **Vorbehaltsnießbrauch** (Übertragender behält Nießbrauch) und **Zuwendungsnießbrauch** (Nießbrauch wird einem Dritten eingeräumt) unterschieden.
- Nießbrauch kann an einzelnen Wirtschaftsgütern oder an Gesellschaftsanteilen bestellt werden.
- Entscheidend ist, dass die rechtliche Gestaltung zur **tatsächlichen Durchführung** passt.

# Fallstudie 2 - Nießbrauch

## Schenkungssteuer

- Bei **Vorbehaltsnießbrauch** sinkt der steuerliche Wert der Schenkung, weil der Erwerber die Substanz belastet erhält.
- Der Kapitalwert des Nießbrauchs wird nach dem Bewertungsgesetz aus Jahreswert und Vervielfältiger ermittelt.
- Der **Nießbrauch** kann als abzugsfähige Belastung den **steuerpflichtigen Erwerb mindern**, wenn er wirksam vereinbart ist.

# Fallstudie 2 - Nießbrauch

## Einkommensteuer

- Die steuerliche Zurechnung der Einkünfte hängt davon ab, wer wirtschaftlich die Erträge beanspruchen darf.
- Der Nießbraucher tritt regelmäßig in die Rechtsstellung des Eigentümers als Vermieter ein.
- Mietzahlungen sind daher an den Nießbraucher zu leisten.

# Fallstudie 2 - Nießbrauch

## Einkommensteuer

- Idee: Übertragung von Immobilien auf Kinder mit geringem / keinem Einkommen und Nutzung des Grundfreibetrags sowie des progressiven Einkommensteuertarifs
- Nießbrauchsvereinbarungen führen zu verschiedenen Fallkonstellationen.
- Bei Vorbehaltsnießbrauch sind die laufenden Einkünfte regelmäßig dem Nießbraucher zuzurechnen.
- Voll-Nießbrauch der Eltern verhindert daher die einkommensteuerliche Progressionsnutzung bei den Kindern.

# Fallstudie Betriebs- vermögen



# Fallstudie 3 - Betriebsvermögen

## Warum die Familien-KG für Unternehmer nützlich sein kann

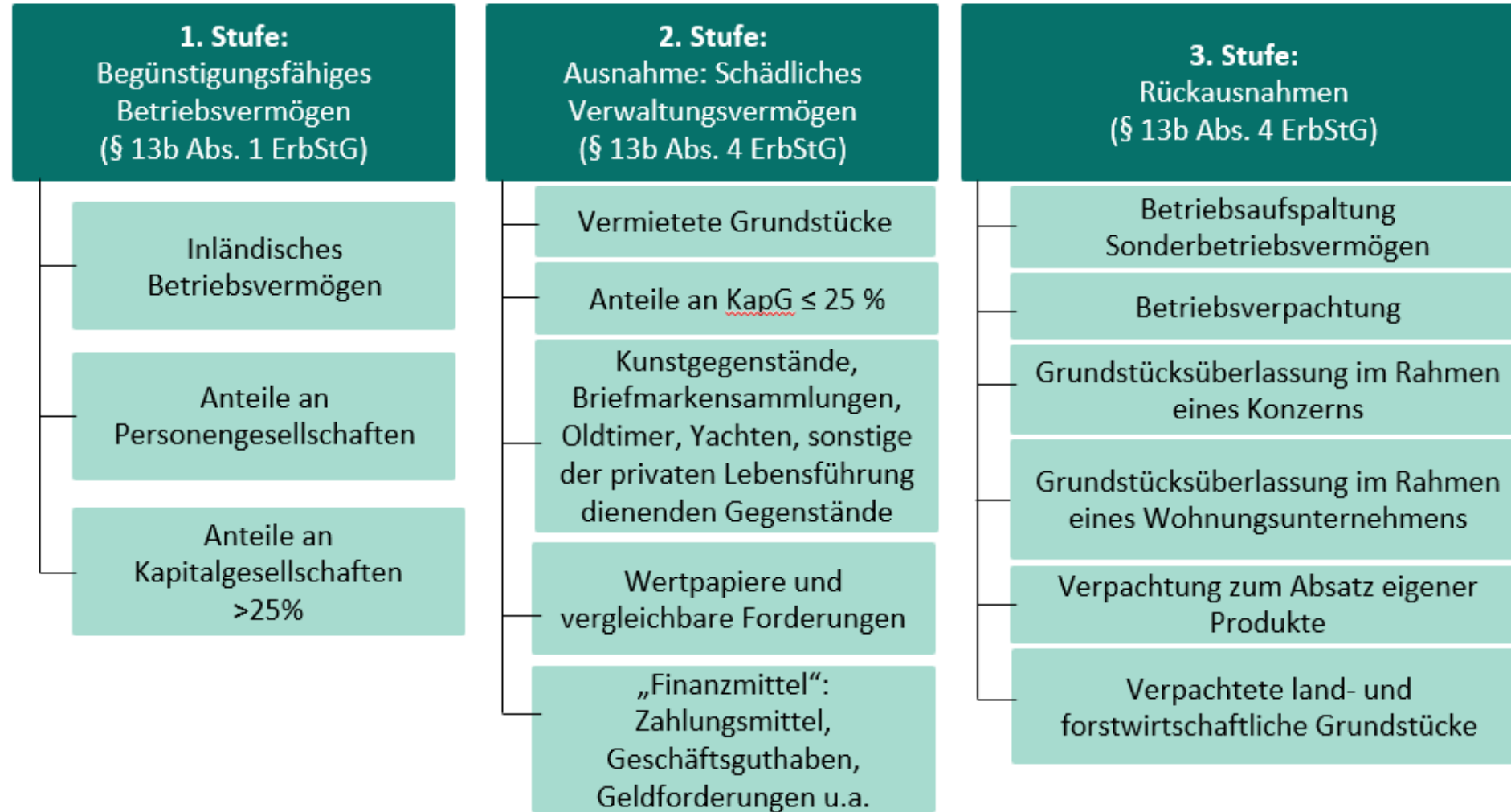
- Die KG bringt keinen eigenen Schenkungsteuervorteil.
- Sie ist häufig nur das bessere Umsetzungsinstrument.
  - Teilübertragungen leichter als sofortige Gesamtübertragung
  - Geschäftsführung kann beim Senior bleiben
  - im Betrieb tätige und nicht tätige Kinder unterschiedlich einbindbar
  - Stimmrechte und Gewinnrechte trennbar
  - Nachfolge in mehreren Stufen planbar

# Fallstudie 3 - Betriebsvermögen

## Schenkungsteuer

- Vorteil liegt im begünstigten Betriebsvermögen
- begünstigt sein können
  - Einzelunternehmen
  - Teilbetriebe
  - Mitunternehmeranteile
  - bestimmte Kapitalgesellschaftsanteile

# Fallstudie 3 - Betriebsvermögen



# Fallstudie 3 - Betriebsvermögen

## Schenkungsteuer

- Privatvermögen wird durch die Familiengesellschaft nicht zu begünstigtem Betriebsvermögen
- grds. 85 Prozent Verschonungsabschlag bei begünstigtem Vermögen bis 26 Mio. Euro
- dazu 150.000 Euro Abzugsbetrag (wird abgeschmolzen, entfällt ab BV von 3 Mio. Euro)
- Verschonungsabschlag bis 100 Prozent bei Erfüllen zusätzlicher Voraussetzungen
- entscheidend ist der Inhalt des übertragenen Vermögens

# Fallstudie 3 - Betriebsvermögen

## Schenkungssteuer

- Verwaltungsvermögen: Begünstigung nur, wenn begünstigungsfähiges Vermögen nicht zu mehr als 20 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht
- unschädliches Verwaltungsvermögen: nur bis 10 Prozent des gekürzten gemeinen Werts
- Finanzmittel: relevante Grenze 15 Prozent; junge Finanzmittel unter 2 Jahren besonders kritisch

# Fallstudie 3 - Betriebsvermögen

## **Schenkungsteuer**

### **Lohnsumme**

- innerhalb von 5 Jahren regelmäßig mindestens 400 Prozent der Ausgangslohnsumme
- Ausnahmen bei bis zu 5 Beschäftigten oder Ausgangslohnsumme 0 Euro

### **Behaltensfrist**

- schädliche Veräußerung oder Aufgabe innerhalb von 5 Jahren
- Folge: Begünstigung fällt rückwirkend weg

Werte erhöhen sich bei Verschonungsabschlag von 100 Prozent

# Fallstudie 3 - Betriebsvermögen

|                                             | OPTION A: Regelverschonung,<br>§ 13a Abs. 1 ErbStG                                                                                                                                                  | OPTION B: Optionsverschonung,<br>§ 13a Abs. 10 ErbStG |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
|                                             | Kein Antrag nötig                                                                                                                                                                                   | Antrag erforderlich                                   |
| Sofort fällige Steuer                       | 15 %                                                                                                                                                                                                | Keine                                                 |
| Begünstigung/ Verschonungsabschlag          | 85 %                                                                                                                                                                                                | 100 %                                                 |
| Abschmelzung                                | Bei > € 26 Mio. begünstigtem BV um 1 % pro € 750.000                                                                                                                                                |                                                       |
| Verschonungsbedarfsprüfung                  | Bei > € 26 Mio. begünstigtem BV, § 28a ErbStG                                                                                                                                                       |                                                       |
| Verwaltungsvermögen (nicht begünstigt)      | Bis zu 90 % unschädlich                                                                                                                                                                             | Bis zu 20 % unschädlich                               |
| Behaltensfrist                              | 5 Jahre<br>Anteiliger Wegfall bei Verstoß                                                                                                                                                           | 7 Jahre<br>Anteiliger Wegfall bei Verstoß             |
| Lohnsummenregelung                          |                                                                                                                                                                                                     |                                                       |
| Mehr als 5 bis 10                           | 250 %                                                                                                                                                                                               | 500 %                                                 |
| Mehr als 10 bis 15                          | 300 %                                                                                                                                                                                               | 565 %                                                 |
| Mehr als 15                                 | 400 %                                                                                                                                                                                               | 700 %                                                 |
| Gleitender Abzugsbetrag von<br>€ 150.000,00 | <ul style="list-style-type: none"> <li>Abschmelzung um 50 Prozent des 150.000 Euro übersteigenden verbleibenden Werts</li> <li>Erwerbs- und erwerberbezogen</li> <li>Nur 1x in 10 Jahren</li> </ul> | Kein Abzugsbetrag, da vollständige Steuerbefreiung    |

A warm, sunlit photograph of a multi-generational family group. From left to right: an elderly woman with white hair, a man in a light blue shirt, a young boy in a red shirt, a woman in a red and white striped shirt, a young girl in a yellow shirt, a woman in a patterned dress, and an elderly man with white hair and glasses. They are all smiling and laughing, with some embracing. The background is a bright, out-of-focus outdoor setting with trees.

# Fallstudie Rollen in der Familie

# Fallstudie 4 – Rollen in der Familie

## Das typische Familienproblem bei der Nachfolge

- ein Kind arbeitet seit Jahren im Unternehmen mit
- ein weiteres Kind soll am Familienvermögen beteiligt werden
- gleiche Vermögensverteilung führt nicht immer zu einer tragfähigen Unternehmensstruktur
- unmittelbare Beteiligung beider Kinder kann zu Konflikten über Führung, Entnahmen und Entscheidungen führen
- gesucht wird eine Lösung für Beteiligung ohne gleiche operative Rolle

# Fallstudie 4 – Rollen in der Familie

## Die Familiengesellschaft kann helfen

- Trennung von Vermögensbeteiligung, Stimmrechten und Geschäftsführung
- das im Betrieb tätige Kind kann stärkere Einflussrechte erhalten
- das wirtschaftlich beteiligte Kind kann an Gewinnen und Vermögenswerten teilhaben
- spätere Veräußerungen, Entnahmen und Nachfolgeklauseln können vertraglich gesteuert werden
- familiäre Gerechtigkeit muss nicht mit identischer Rechtsstellung verbunden sein

# Fallstudie 4 – Rollen in der Familie

## **Das steuerliche Problem: einkommensteuerliche Gewinnzurechnung bei Personengesellschaften**

- laufende Gewinne können nicht beliebig nach Familienwunsch verteilt werden
- steuerlich erforderlich ist eine Mitunternehmerstellung
- dafür verlangt die Rechtsprechung Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmermerrisiko
- bloße Gewinnquote ohne tragfähige Gesellschafterstellung ist angreifbar

# Fallstudie 4 – Rollen in der Familie

## Was bedeutet Mitunternehmerinitiative konkret?

- Teilnahme an unternehmerischen Entscheidungen
- Stimmrechte bei Grundlagengeschäften
- Informations- und Kontrollrechte
- Zustimmungsrechte bei wesentlichen Maßnahmen
- Geschäftsführungsbefugnisse oder vergleichbare Einflussrechte
- tatsächliche Durchführung entsprechend des Vertrages

# Fallstudie 4 – Rollen in der Familie

## Was bedeutet Mitunternehmerrisiko konkret?

- Beteiligung am laufenden Gewinn
- Beteiligung am laufenden Verlust
- Beteiligung an stillen Reserven und Wertsteigerungen
- Beteiligung am Liquidationserlös oder an Abfindungswerten
- bloßer Anspruch auf Gewinnbezug genügt regelmäßig nicht
- bloßer Verzicht auf Einflussrechte spricht gegen eine tragfähige Mitunternehmerstellung

## Fallstudie 4 – Rollen in der Familie

- Familiengesellschaft hilft, weil sie unternehmerische Verantwortung und wirtschaftliche Beteiligung unterschiedlich verteilen kann.
- Steuerlich funktioniert das aber nur, wenn die Gewinnzurechnung zu einer echten Mitunternehmerstellung passt.



Fallstudie  
Holding

# Fallstudie 5 - Holdingstrukturen

## Körperschaftsteuer / Nachfolgegestaltung

- mehrere GmbH-Beteiligungen
- Ausschüttungen sollen im Verbund bleiben
- Reinvestitionen statt Privatverbrauch
- langfristiger Vermögensaufbau
- schrittweise Nachfolge über Gesellschaftsanteile

# Fallstudie 5 - Holdingstrukturen

## Körperschaftsteuer

- Beteiligungen werden von einer Kapitalgesellschaft gehalten
- Bezüge aus Beteiligungen bleiben grundsätzlich außer Ansatz
- 5 Prozent gelten pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben (effektiv 1,5% Steuerbelastung)
- günstig, solange Gewinne in der Holding bleiben
- zweite Besteuerungsebene bei Ausschüttung an Privatpersonen



Fazit

## Wann ist die Familiengesellschaft sinnvoll?

- größerer Immobilienbestand
- Unternehmensnachfolge mit mehreren Stufen
- mehrere Kinder mit unterschiedlichen Rollen
- Wunsch nach Kontrolle trotz Übertragung
- langfristiger Planungshorizont
- Bereitschaft zu verbindlichen Regeln

## Zusammenfassung

- Familiengesellschaft ist ein Strukturinstrument
- steuerlicher Vorteil immer abhängig von der konkreten Steuerart
- Immobilienfälle zuerst grunderwerbsteuerlich prüfen
- Anteilsschenkungen immer mit Freibeträgen und Bewertung prüfen
- für Unternehmen nur bei begünstigtem Betriebsvermögen sinnvoll
- Nießbrauch – unterschiedliche Behandlung in Schenkungsteuer und Einkommensteuer
- Holdingfälle nur bei passender Beteiligungsstruktur sinnvoll

**Nicht die Hülle spart die Steuer, sondern die richtige Reihenfolge aus Struktur, Steuerart, Bewertung und Übertragung.**

# Wichtige BMF-Schreiben und weitere Veröffentlichungen



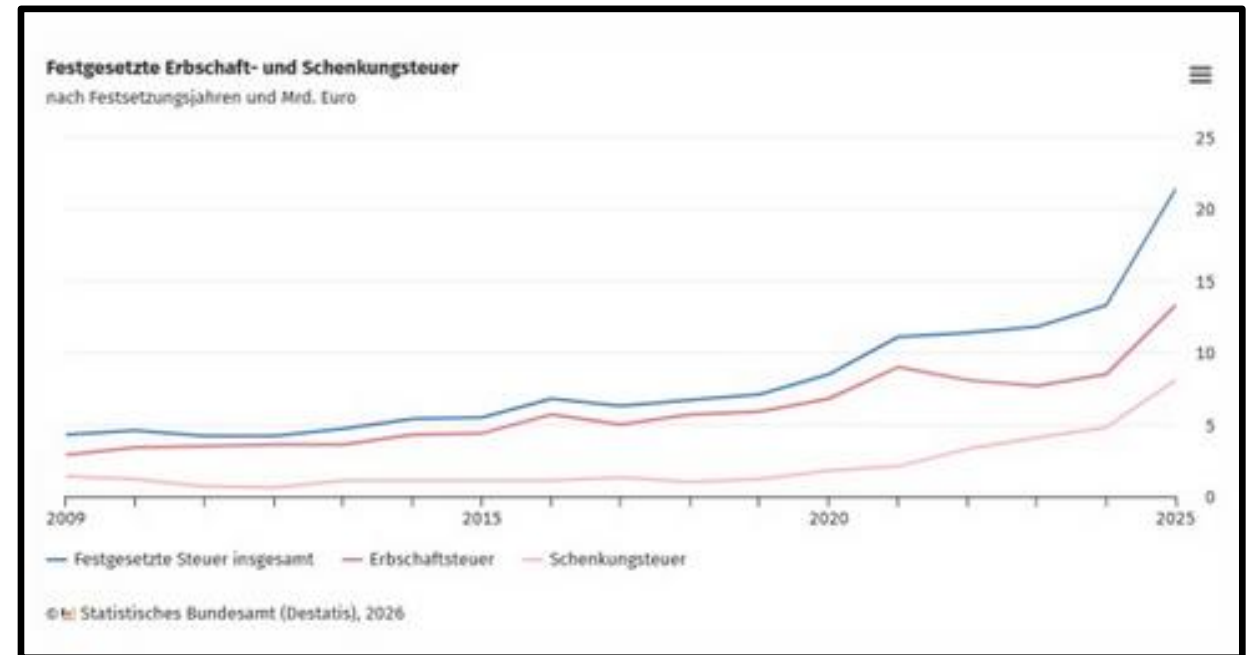
# Wichtige Veröffentlichungen

1. **Neuregelung zu Kryptowerten ab 1.1.27 geplant: Besteuerung als Kapitaleinkünfte** (Abgeltungssteuer, Sparer-Pauschbetrag iHv 1.000 Euro, Verlustverrechnung)
2. **Deutsche Industrie wächst in Q2/2026 um 4,7 %**; Beschäftigung sinkt um 2,7 %
3. **Bundestag und Bundesrat beschließen Tankrabatt im Eilverfahren (25.9.): 17 Cent brutto Senkung pro Liter vom 01.10.-31.12.2026**
4. **BReg v. 7.9.:**
  - Alkohol-, die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie die Alkopopsteuer sollen jeweils um 20 Prozent angehoben werden
  - Tabaksteuer soll in den nächsten 4 Jahren schrittweise erhöht werden:

| Jahr | gewichteter durchschnittlicher Kleinverkaufspreis bei 20 Zigaretten-Packung |
|------|-----------------------------------------------------------------------------|
| 2027 | 8,77 €                                                                      |
| 2028 | 9,56 €                                                                      |
| 2029 | 10,42 €                                                                     |
| 2030 | 11,36 €                                                                     |

# Weitere Veröffentlichungen

5. Termine beim **BVerfG wegen Erbschaftsteuer**: 12.10. (Gesetzgebungskompetenz) & 13.10. (Verschonung von Betriebsvermögen)
6. Festgesetzte **Erbschaft- und Schenkungsteuer** erreicht 2025 neuen Höchstwert:



# Wichtige (Steuer-)Urteile



# Wichtige Urteile des Monats

## **BFH, Urt. v. 7.5.2026 - V R 26/24:**

Bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist im Rahmen des Entschließungsermessens nach § 152 Abs. 1 Satz 1 AO auch in Erstattungsfällen die Häufigkeit der Fristüberschreitung zu berücksichtigen.

# Wichtige Urteile des Monats

## FG Nürnberg, Urt. v. 16.6.2026 - 1 K 167/25:

Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Delfintherapie sind nur dann als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn die Zwangsläufigkeit vor Behandlungsbeginn durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes nachgewiesen wird; weder ein privatärztliches Attest noch die frühere Anerkennung in einem anderen Veranlagungszeitraum oder pandemiebedingte Erschwernisse ersetzen diesen Nachweis.

# Wichtige Urteile des Monats

## BFH, Urt. v. 18.6.2026 - III R 38/23:

Der Begriff "Gewinn" in § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG entspricht dem steuerlichen Gewinn im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG und damit dem Gewinn nach Vornahme außerbilanzieller Korrekturen mit Ausnahme der in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG ausdrücklich ausgenommenen IAB nach S. 1 und der Hinzurechnungen nach Abs. 2.

|                                                                   |                      |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Steuerbilanzgewinn                                                | 199.309,90 €         |
| nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Erträge (Teileinkünfteverfahren) | - 1.170,00 €         |
| nichtabziehbare Betriebsausgaben<br>(nach § 4 Abs. 5, 6, 7 EStG)  | + 1.457,00 €         |
| Gewerbesteuer nach § 4 Abs. 5b EStG                               | + <u>10.199,00 €</u> |
| steuerlicher Gewinn                                               | 209.795,90 €         |

# Teilnehmerfragen





**Louis Kreger**

Steuerberater, Partner

ETL Breiler & Schnabl GmbH

Wiesbaden

**E-Mail: [louis.kreger@etl-bs.de](mailto:louis.kreger@etl-bs.de)**